

Statut des Instituts für Anglistik und Amerikanistik

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung des Instituts

Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam. Das hier erlassene Statut des Instituts für Anglistik und Amerikanistik basiert auf der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 und lässt Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung unberührt.

§ 2 Mitglieder und Gruppenvertretung des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die hauptberuflich am Institut tätigen

- (a) Professor/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen,
- (b) die akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- (c) die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- (d) die im Fach eingeschriebenen Studierenden sowie Promotionsstudierenden.

Alle anderen am Institut Tätigen (wie z.B. Lehrbeauftragte) sind Angehörige. Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit erlischt mit Ende des Dienstvertrags bzw. Exmatrikulation.

(2) Für die Vertretung in Gremien bilden die Mitglieder des Instituts jeweils Statusgruppen, die sich entsprechend der Kategorisierung unter § 2(1) (a)-(d) zusammensetzen.

(3) Die Mitglieder aller Statusgruppen engagieren sich für die Interessen des Instituts in Wahlgremien und Kommissionen der akademischen Selbstverwaltung auf Fakultäts- und Universitätsebene und informieren Geschäftsführung und Institutsrat regelmäßig über dort begleitete Prozesse.

2. Teil: Institutsorgane und andere Einheiten

1. Abschnitt: Institutsversammlung

§ 3 Zusammensetzung der Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung setzt sich aus den in § 2 Abs. 1 genannten Angehörigen und Mitgliedern nach (a)-(c) zusammen. Die Gruppe der Studierenden entsendet zwei Vertreter/Vertreterinnen.

(2) Alle Teilnehmender der Institutsversammlung nach § 3 Abs. 1 sind gleich stimmberechtigt und haben uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Zuständigkeiten der Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung entscheidet über die Verabschiedung oder Änderungen des Statuts. Diese Entscheidung erfordert die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Instituts, wobei die Studierenden durch 2 gewählte Vertreter/Vertreterinnen aus dem Fachschaftsrat repräsentiert sind, und muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

(2) Der Institutsversammlung ist ein meinungsbildendes Organ in allen Fragen, die die Aufgaben des Instituts und deren Durchsetzung betreffen. Beschlussfassungen in diesen Fragen erfolgen nur im Institutsrat.

(3) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin einberufen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreter einer Statusgruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Rechtzeitig vor den Sitzungen erfolgt die Information aller Institutsangehörigen über die jeweilige Tagesordnung (Emailverteiler); nach den Sitzungen werden alle Institutsmitglieder über Ergebnisse durch ein Ergebnisprotokoll informiert, das in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu genehmigen ist.

2. Abschnitt: Institutsrat

§ 5 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Institutsrats

(1) Der Institutsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an

- (a) der/die Geschäftsführende Direktor/Direktorin
- (b) sowie drei weitere Professoren/Professorinnen (darunter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses),
- (c) zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- (d) ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung
- (e) sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden/Fachschaft.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Institutsrats erfolgt nach Statusgruppen, wobei eine ausgeglichene Fachgebietspräsenz anzustreben ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl wie auch Nachwahl sind möglich. Durch Emeritierung oder Ausscheiden aus der Universität erlischt die Amtszeit.

Den Vorsitz des Institutsrats übernimmt die/der Geschäftsführende Direktor/Direktorin.

(3) Ein/e Vertreter/Vertreterin des Zessko kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Aufgaben des Institutsrats

(1) Der Institutsrat ist – soweit dies nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Dienststellen oder Gremien vorbehalten bleibt – das beschließende Organ des Instituts und gegenüber der Institutsversammlung berichtspflichtig. Seine Mitglieder gestalten zusammen mit der Geschäftsführung die Belange des Instituts.

(2) Der Institutsrat ist beschlussfassend zuständig für Entscheidungen u.a. im Hinblick auf

- (a) die Planung und Koordinierung der Lehrangebote zur Erfüllung der Studienprogramme;
- (b) Beauftragungen zur Wahrnehmung von institutsinternen Aufgaben wie Studienberatung, Studentenaustausch, Bibliothek, Homepage (im Einvernehmen mit den betreffenden Professoren/Professorinnen und unter Berücksichtigung von deren Weisungsrecht);
- (c) Koordination der dem Institut zugeordneten Raumkapazitäten.

(3) Der Institutsrat ist mit Votumsrecht u.a. zuständig für Entscheidungen im Hinblick auf

- (a) die langfristige Planung und Strukturentwicklung des Instituts und der Grundlinien der Personalplanung (u.a. Profilentwicklung des Instituts und Professuren inkl. der Ausschreibungstexte);
- (b) Entscheidungen über grundlegende Fragen von Lehre und Studium;
- (c) die Koordination der Vertretung des Instituts in Gremien der akademischen Selbstverwaltung sowie in Berufungs- und Auswahlkommissionen;
- (d) grundlegende Fragen der Arbeits- und Studienbedingungen.

(4) Entscheidungen bedürfen der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen. Wird auch in einem zweiten Abstimmungsang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

(5) Ist ein Mitglied des Institutsrats zu einem Sitzungstermin verhindert, so ist der/die Geschäftsführende Direktor/Direktorin in Kenntnis zu setzen und aus dem Pool von Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe eine Vertretung zu sichern.

(6) Die Sitzungen des Institutsrates sind generell institutsöffentlich. Beratungen zu Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Nicht in den Institutsrat gewählte Institutsangehörige nehmen auf gezielte Einladung des Institutsrats hin an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Der Institutsrat tagt während des Semesters mindestens dreimal. Die Sitzungen werden von der/dem Geschäftsführenden Direktor/Direktorin einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Sitzung kann auf Antrag des/der Geschäftsführenden Direktor/Direktorin, einer ganzen Gruppe oder eines Viertels der Mitglieder des Instituts einberufen werden.

(8) In Ausnahmefällen kann der /die Geschäftsführende Direktor/Direktorin Eilentscheidungen treffen, über die der Institutsrat in der nächsten Sitzung zu informieren ist.

(9) Einladungen und Tagesordnungen werden in der Regel eine Woche vor dem Sitzungsdatum versandt. Anträge auf Behandlung von Tischvorlagen sind der Geschäftsführung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Operative Vorgänge können bei Beginn der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(10) Über die Sitzungen des Institutsrats wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu genehmigen ist.

3. Abschnitt: Geschäftsführung des Instituts

§ 7 Zusammensetzung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/m Geschäftsführenden Direktor/Direktorin sowie einer/m Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Der Geschäftsführung leitet das Institut und vertritt es innerhalb und außerhalb der Universität. Die/der Geschäftsführende Direktor/Direktorin ist berechtigt, im Falle der Verhinderung andere Mitglieder des Institutsrats punktuell mit Aufgaben zu betrauen bzw. sie zu autorisieren, das Institut im Außenverhältnis zu vertreten.

(3) Der/ die Geschäftsführende sowie die/der Stellvertreter/Stellvertreterin sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen. Die Besetzung erfolgt nach dem Rotationsverfahren.

(4) Die Amtszeit beträgt i.d.R. 2 Jahre, sofern durch den Institutsrat nicht andere Regelungen getroffen werden. Der Amtsantritt erfolgt i.d.R. zum 1. Oktober einer Amtsperiode.

(5) Der/die Geschäftsführende DirektorIn stellt jeweils aus eigenen Kapazitäten das Geschäftsführende Sekretariat.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

(1) Dem/der Geschäftsführenden obliegt gemäß der Beschlüsse des Institutsrats die Gesamtführung der Institutsangelegenheiten, insbesondere

- (a) die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Institutsrats sowie der Institutsversammlungen;
- (b) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen des Institutsrats und die Umsetzung der Beschlüsse;
- (c) die Vorbereitung von Berichten und Konzeptpapieren auf Grundlage der Beschlüsse des Institutsrats;
- (e) die Vertretung des Instituts gegenüber der Fakultät, dem Präsidium und der Universitätsverwaltung.

4. Abschnitt: Kommissionen

§ 9 Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden der Fakultät vom Institutsrat vorgeschlagen. Der/Die Vorsitzende stellt jeweils das zuständige Sekretariat. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind durch BAMA-O geregelt.

§ 10 Arbeitsgruppen und Beauftragungen

(1) Zur Erfüllung befristeter Geschäfte können nichtständige Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und der Vorsitz einer Kommission werden durch den Institutsrat bestimmt; in der Regel sind alle Statusgruppen und deren personelle Vorschläge zu berücksichtigen.

(2) Als ständige Beauftragungen bestehen u.a. Beauftragte/r für Auslandsstudienangelegenheiten, StudienberaterInnen für Lehramts- und Nichtlehramtsstudiengänge, Webmaster/Webmasterin sowie Lehr- und Raumplaner/-planerin.

§ 11

Über die Sitzungen der Institutsghremien und -kommissionen werden Beschlussprotokolle geführt und dem Institutsrat zeitnah zur Kenntnis gegeben.

3. Teil: Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Abstimmungen, Wahlen

§ 12 Abstimmungen

Institutsrat sowie andere Institutsghremien beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, sofern nicht anders vorgesehen. Abstimmungen erfolgen i.d.R. öffentlich durch Handheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder es um Personalangelegenheiten geht. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich.

§ 13 Wahlen der Vertreter/Vertreterinnen des Institutsrats in den Statusgruppen.

Die Wahlen in den Statusgruppen erfolgen geheim. Eine Wahl bedarf der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen. Wird auch in einem zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

2. Abschnitt: Archivierung

§ 14 Archivierung

Das Institut bewahrt die Sitzungsprotokolle der Institutsghremien sowie wichtige Korrespondenzen, Berichte und Veranstaltungsprogramme für zehn Jahren in Form eines elektronischen Archivs auf. Die Verantwortung hierfür liegt bei der jeweiligen Geschäftsführung, die bei Amtsübergabe für vollständige Dokumentationsübergabe zu sorgen hat.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen des Statuts

Änderungen des Institutsstatuts obliegen allein der Institutsversammlung und bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller gültigen Stimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach zustimmender Stellungnahme durch die Philosophische Fakultät gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 mit Beschluss der Institutsversammlung vom 25. April 2012 in Kraft.